

Merkblatt für neue Vereine

1. Eintragungsfähigkeit:

Nur ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (Nichtwirtschaftlicher Verein, Idealverein), kann in das Vereinsregister eingetragen werden und dadurch Rechtsfähigkeit erwerben.

2. Anmeldung:

Der Verein ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Diese Anmeldung hat der Vorstand des Vereins (§ 26 BGB) vorzunehmen; die Anmeldung muss durch Vorstandsmitglieder **in vertretungsberechtigter Anzahl** erfolgen.

3. Form der Anmeldung:

Schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift(en) des (der) Anmeldenden. Die Anmeldung hat die Anschrift des Vereins, die genaue Angabe der Vorstandsmitglieder (Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Wohnort) und deren allgemeine Vertretungsbefugnis (entsprechend der Satzung) zu enthalten.

4. Anlagen:

Der Anmeldung sind beizufügen

- eine **Abschrift der Satzung** des Vereins
- eine **Abschrift des Protokolls der Gründungsversammlung**.

5. Inhalt der Satzung:

a) Die Satzung **muss** mindestens enthalten

- den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins
- die Angabe, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll.

b) Die Satzung hat weiter Bestimmungen zu enthalten

- über den Ein- und Austritt der Mitglieder
- darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu entrichten sind
- über die Bildung des Vorstandes (zweckmäßigerweise auch genaue Regelungen über dessen Vertretungsbefugnis)
- über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist
- über die Form der Berufung der Mitgliederversammlung
- über die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

c) Die Satzung hat ferner zu enthalten

- den Tag der Errichtung
- die Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern; soweit diese nicht lesbar sind, ist Wiederholung in Druckbuchstaben erforderlich.

6. Hinweise:

a) Das Gesetz versteht unter dem Begriff Vorstand nur das Vereinsorgan, dem die Vertretung des Vereins nach § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB obliegt. Die Satzung kann daneben ein weiteres Vereinsorgan (erweiterter Vorstand, Gesamtvorstand oder Vorstandsschaft) vorsehen, dem bestimmte Aufgaben übertragen werden. Hier ist wesentlich, dass die zur Vertretung befugten Organmitglieder klar festgelegt

werden und die Satzung im Übrigen eine eindeutige Aufgabenabgrenzung vornimmt.

- b) Die Satzung darf den Vorstand nicht alternativ bestimmen, also nicht vorsehen, dass der Vorstand entweder der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein soll.
- c) Die Satzung kann nicht vorschreiben, dass jemand dem Vorstand unter einer bestimmten Voraussetzung, also bedingt angehören soll. Eine solche unzulässige bedingte Bildung des Vorstands enthält eine Satzung, die bestimmt, dass der 1. Vorsitzende der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, dieser aber im Falle der Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten wird.

Wichtiger Hinweis zum Datenschutz

Bitte achten Sie aus datenschutzrechtlichen Gründen unbedingt darauf, dass in den Protokollen der Mitgliederversammlungen und sonstigen Dokumenten, die zur Eintragung in das Vereinsregister einzureichen sind, keine sensiblen Daten (private Anschrift, Telefonnummern, E-Mailadressen u.ä.) der Mitglieder oder anderer Personen enthalten sind. Diese Dokumente müssen regelmäßig in den öffentlich einsehbaren Teil der Akten aufgenommen werden.

Gegebenenfalls schwärzen Sie diese Angaben bitte vor der Einreichung über den Notar.

Amtsgericht – Registergericht – Kempten (Allgäu)
Residenzplatz 4 – 6, 87435 Kempten (Allgäu)

poststelle.registergericht@ag-ke.bayern.de